

Beitrags- und Gebührenordnung

Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die Beiträge und Gebühren jährlich erhoben.

Mitgliedsbeiträge

1. Einzelmitgliedschaft einschließlich Parkerlaubnis (aktiv)	195,00 €
2. Partnermitgliedschaft in Verbindung mit Einzelmitgliedschaft (aktive Mitglieder)	75,00 €
3. Kinder in Verbindung <u>mit</u> Einzelmitgliedschaft	
a. unter 7 Jahre (Selbstkosten)	16,00 €
b. 7 bis 18 Jahre	60,00 €
4. Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Verbindung mit einer Einzelmitgliedschaft 7 bis einschließlich 18 Jahre einschließlich Parkerlaubnis	120,00 €
5. Auszubildende und Studierende bis 27 Jahre einschließlich Parkerlaubnis (Nachweis bis zum 10. Januar eines Jahres)	120,00 €
6. Ehrenmitglied einschließlich Parkerlaubnis	0,00 €
7. Förderndes Mitglied	mindestens 120,00 €
8. Passives Mitglied	120,00 €

Gebühren

9. Sondergebühr Clubhaus	500,00 €
jährliche Rate für Einzelmitglied (aktiv)	125,00 €
10. Wasserliegeplatz	150,00 €
11. Landliegeplatz (Plattform, Fläche am Haus, Parkplatz)	
a. Regal	20,00 €
b. Einpersonenboot	40,00 €
c. Zweipersonenboot	60,00 €
12. Wassernutzung	
a. Windsurfing	50,00 €
b. Segelfläche bis 7 qm	60,00 €
c. Segelfläche bis 15 qm	100,00 €
d. Segelfläche bis 20 qm	110,00 €
e. Dickschiffe	110,00 €
13. Parkplatznutzung	
a. Zusätzliche Parkplatzerlaubnis (aktive Mitglieder)	25,00 €
b. Parken von Nichtmitgliedern	55,00 €
c. Stellplatz für Einmann-Jollen auf dem Slipwagen/Sliptrailer im Sommer- oder Winter-Halbjahr je	40,00 €
d. Stellplatz für Zweimann-Jollen auf dem Slipwagen/Sliptrailer im Sommer- oder Winter-Halbjahr je	60,00 €
e. Stellplatz für einachsigen Trailer, in der Winterpause mit Boot	140,00 €
f. Stellplatz für zweiachsigen Trailer, in der Winterpause mit Boot	155,00 €
g. Stellplatz für Trailer mit Boot in der Zeit vom 1. Mai bis zum 3. Oktober sofern nicht Regattateilnehmer oder nicht zugewiesener Stellplatz, monatlich	100,00 €
14. Arbeitsdienst nicht besetzt	pro Stunde 20,00 €
15. Nutzung der Falken oder Laser2	pro halben Tag 20,00 €

16. Vermietung des Clubhauses an Mitglieder	250,00 €
17. Kauf Schlüsselchip	30,00 €

Allgemeine Hinweise zur Beitrags- und Gebührenordnung

- I. Die Zahlung soll bis zum 28. Februar eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein erfolgen. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 15. März eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung. Kann ein Bankeinzug, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der RSCB dadurch durch Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
Für die Berechnung des Alters gilt der Stichtag 1. Januar.
- II. Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres zahlt das Mitglied nur den halben Beitrag
- III. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen (z. B. schwere Krankheit, gerichtlich festgestellte Privatinsolvenz, sonstige außergewöhnlich gravierende Lebenslagen) einzelnen Mitgliedern für eine begrenzte Zeit Ausnahmeregeln bzgl. der Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren auf Antrag zubilligen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss muss einstimmig ohne Enthaltung unter Stimmabgabe aller gewählten Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Beschluss muss spätestens alle 6 Monate neu beantragt und bestätigt werden.
- IV. Passive Mitglieder üben den Segelsport für den Verein nicht aus. Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Ressourcen des RSCB (z.B. Vereinsgelände, Steganlagen, Vereinsboote, Clubhaus usw.) nutzen wollen, müssen eine aktive Mitgliedschaft innehaben. Nicht mehr segelnde, ältere Mitglieder sind als passive Mitglieder auf Antrag von dieser Einschränkung befreit.
Die passive Mitgliedschaft muss durch Beschluss des Vorstandes genehmigt werden.
- V. Die Land- bzw. Wasserliegeplätze für Boote werden im Rahmen der Liegeplatzkapazitäten jährlich neu im Rahmen der bestehenden Verträge vom Vorstand vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- VI. Aktive Mitglieder zahlen eine Sondergebühr zum Clubhaus. Davon befreit sind Partnermitglieder, Kinder, Jugendliche und Auszubildende. Kinder und Jugendliche, die bereits Raten zur Sondergebühr gezahlt haben, zahlen den Restbetrag erst als Vollmitglied (Einzelmitglied nach Nr. 1)
- VII. Für die laufend anfallenden Arbeiten zum Betrieb des Clubhauses sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Clubanlagen müssen jährlich 16 Arbeitsstunden vom Mitglied geleistet werden. Details zu den regelmäßigen Arbeiten im Clubhaus sind in der Clubhausordnung festgelegt. Arbeitsstunden können auch von Familienangehörigen, die selbst Mitglied sind, geleistet werden (Übertragung von Arbeitsstunden). Wünsche von Clubmitgliedern über die zeitliche Lage des Arbeitsdienstes können bis zum 15.01. eines jeden Jahres berücksichtigt werden. Die Termine werden online eingestellt. Danach ist der Vorstand ermächtigt, die Mitglieder einzuteilen. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, wird eine Ausgleichszahlung erhoben. Ausgleichszahlungen für Arbeitsstunden müssen bis zum Ende des laufenden Jahres geleistet werden. Bei Nichtentrichtung erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlage bis zur vollständigen Bezahlung.
Diese Regelung gilt nicht für
 - a. Jugendliche Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre
 - b. Passive Mitglieder

- c. Ehrenmitglieder
- d. Mitglieder älter als 75 Jahre

Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

- VIII. Eine Vermietung des Clubhauses an Vereinsfremde ist ausgeschlossen. Für RSCB-Mitglieder ist eine Anmietung des Clubhauses ganzjährig an den Wochentagen Montag bis Freitag möglich. Darüber hinaus ist eine Anmietung möglich an den Wochenenden in der Zeit von 01.11. bis zum 15.03. möglich. Davon abweichend ist eine Anmietung nicht möglich an gesetzlichen Feiertagen in NRW, Brückentagen, während offizieller Regatten und Tagen mit lehrgangsgebundener Segelausbildung.
- Der Getränkeverkauf bei privaten Feiern erfolgt gegen Abrechnung aus dem RSCB-Thekenbestand zu den angegebenen Preisen. Eigengetränke dürfen ausgeschwenkt werden, wenn sie nicht im Thekenbestand enthalten sind. Dafür wird im Voraus die Zahlung eines „Korkgeldes“ vereinbart.
- Für die Nutzung der Heizstrahler werden pro Gerät die Selbstkosten einer Gasfüllung berechnet.
- Näheres regelt die Clubraumordnung.
- IX. Die Partner von den beitragsfrei gestellten Ehrenmitgliedern zahlen nur für die Partnerbeitragsmitgliedschaft (Nr. 2).
- X. Die Mitglieder können gelegentlich Gäste zum Segeln oder zum Besuch des Clubhauses mitbringen. Sollten die gleichen Gäste häufig kommen, wird eine Mitgliedschaft empfohlen.

Remscheid, 12. November 2023